

Geschäftsordnung der Professorenschaft der Universität Liechtenstein

Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft der Universität beschliesst, gestützt auf Art. 34 Abs. 5 der Statuten der Universität Liechtenstein in der geltenden Fassung, als Geschäftsordnung:

I. Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Zweck

Die Professorenschaft besorgt als Funktionsträger der Universität die ihr übertragenen Aufgaben in der universitären Selbstverwaltung (Art. 34 Abs. 4 der Statuten) und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

Art. 2

Mitgliedschaft

Zur Professorenschaft gehören die in Art. 34 Abs. 1 der Statuten definierten Mitglieder.

II. Organisation

Art. 3

Organe und Amtsdauer

1) Die Organe der Professorenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Sprecher oder die Sprecherin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

2) Die Amtsdauer der gewählten Organe der Professorenschaft beträgt drei Jahre und beginnt ab der Wahl in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4

Wahlbestimmungen

Stimmberechtigt ist, wer nach Art. 2 Mitglied der Professorenschaft ist.

Art. 5

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Professorenschaft. Ihr stehen unter anderem folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl eines Sprechers oder einer Sprecherin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin;
- b) Nominierung eines Professors oder einer Professorin für die Vertretung der Professorenschaft in der Disziplinarkommission zuhanden des Rektorates bzw. Universitätsrates (Art. 35 Abs. 1 der Statuten);
- c) Vorschlag von Professorinnen oder Professoren für die Besetzung des Berufungsbeirats zu Handen des Senates (Art. 33 Abs. 3 Bst. b der Statuten);
- d) Änderungen der Geschäftsordnung;
- e) Beschlüsse zur Politik der Professorenschaft.

Art. 6

Ordentliche Durchführung

Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft findet mindestens dreimal im Semester statt.

Art. 7

Ausserordentliche Durchführung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung sowie auf Begehren von vier Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände an den Sprecher oder die Sprecherin der Mitgliederversammlung gestellt wird.

Art. 8

Verfahren

- 1) Der Sprecher oder die Sprecherin beruft die Mitgliederversammlung zumindest sieben Tage vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Die Einberufung erfolgt mittels elektronischer Post über den Professorenschaft-Verteiler der Universität Liechtenstein.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher oder die Sprecherin, das Protokoll der oder die von der Mitgliederversammlung bestellte Schriftführer bzw. Schriftführerin. Sollte der Sprecher oder die Sprecherin an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert sein, führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.
- 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zumindest vier der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen oder die Geschäftsordnung eine geheime Wahl ausdrücklich vorsieht.
- 4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 5) In dringenden Angelegenheiten sowie immer dann, wenn eine Diskussion an einer Mitgliederversammlung bereits stattgefunden hat, können Beschlüsse auch am Zirkularweg getroffen werden. Zirkularbeschlüsse werden durch den Sprecher bzw. die Sprecherin oder durch seine Stellvertretung durchgeführt. Zirkularbeschlüsse kommen gültig zustande, wenn ihnen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 9

Wahlen

1) Wahl des Sprechers oder der Sprecherin als Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin:

- a) Eine Nominierung für die Funktion als Sprecher oder Sprecherin bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin muss dem amtierenden Sprecher bzw. der amtierenden Sprecherin spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder per e-mail unter Angabe des Namens sowie des Instituts bekanntgegeben werden. Dabei ist deutlich zu machen, auf welche Funktion(en) sich die Kandidatur bezieht.
- b) Der amtierende Sprecher bzw. die amtierende Sprecherin erstellt eine Liste mit allen Nominierten und sendet diese spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung über den Emailverteiler „Professorenschaft“ aus.
- c) In einem ersten Schritt wird die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin durchgeführt. Nach deren Abschluss erfolgt die Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- d) Jedes anwesende Mitglied der Professorenschaft verfügt bei jeder dieser Wahlen über eine Stimme.
- e) Als Ergebnis der jeweiligen Wahl wird eine Reihung der Nominierten nach Stimmen veröffentlicht. Anhand dieser Liste werden bei der ersten Wahl der Sprecher bzw. Sprecherin und bei der zweiten Wahl der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nach Absatz f) besetzt.
- f) Der oder die bestgereichte Nominierte der ersten Wahl wird, sofern er oder sie die Wahl annimmt, Sprecher bzw. Sprecherin der Professorenschaft. Der oder die bestgereichte Nominierte der zweiten Wahl wird stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin der Professorenschaft, sofern er oder sie die Wahl als Stellvertreter oder Stellvertreterin annimmt.
- g) Die Mitgliederversammlung der Professorenschaft kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden vom Prozedere bzw. von den Fristen des Art. 9 Abs. 1 absehen.

2) Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Professorenschaft in der Disziplinarkommission:

- a) Alle Mitglieder der Professorenschaft können sich der Wahl zum Vertreter bzw. zur Vertreterin in der Disziplinarkommission stellen.
- b) Alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin in der Disziplinarkommission stellen sich gleichzeitig der Wahl.
- c) Jedes anwesende Mitglied der Professorenschaft verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Als Ergebnis der Wahl wird eine Reihung des Kandidaten oder der Kandidatin nach Stimmen veröffentlicht. Der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen wird dem Rektorat von der Professorenschaft als Vertreter bzw. Vertreterin für die Entsendung in die Disziplinarkommission vorgeschlagen.
- e) Abs. 1 findet sinngemäss Anwendung.

3) Nominierung von Professoren bzw. Professorinnen für die Besetzung des Berufungsbeirats

- a) Die Mitgliederversammlung hat zumindest zwei Professoren oder Professorinnen für die Mitwirkung im Berufungsbeirat sowie zwei Ersatzmitglieder zu nominieren.
- b) Bei der Nominierung der Professoren oder Professorinnen ist auf fachliche Gesichtspunkte (Profil der zu besetzenden Stelle) sowie auf persönliche und organisatorische Aspekte (Institutszugehörigkeit der Professoren und Professorinnen; etwaiges Naheverhältnis zu Bewerberinnen und Bewerbern) ausreichend Bedacht zu nehmen.
- c) Hinsichtlich der Abstimmung und des Fristenlaufs findet Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

4) Lässt sich aus dem Wahlverfahren nach Art. 9 Abs. 1 kein neuer Sprecher oder neue Sprecherin bzw. Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellen, bleiben der bisherige Funktionsinhaber oder die bisherige Funktionsinhaberin bis zur Bestellung eines neuen Sprechers oder einer neuen Sprecherin bzw. eines Stellvertreters oder Stellvertreterin interimistisch im Amt.

Art. 10

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die das Amt des Sprechers bzw. der Sprecherin innehabende Person oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin aus, so besetzt die Mitgliederversammlung der Professorenschaft unter Einbezug der gewählten Nachfolger innerhalb von vier Wochen das entsprechende Amt gem. Art. 9 neu.

Art. 11

Hochschulpolitische Vertretung

Der Sprecher oder die Sprecherin sowie in seiner oder ihrer Abwesenheit sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sind zur Vertretung der Professorenschaft nach aussen ermächtigt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit der Annahme der Änderungen in der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2021 in Kraft.

Vaduz, den 16. Juni 2021



Prof. Dr. Michael Hanke
Sprecher der Professorenschaft



Prof. Dr. Leo Brecht
Stellvertretender Sprecher der Professorenschaft